

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Öffentliche Konsultation zu den Leitlinien der Kommission für Konsultationen der Interessenträger

**Wer wir sind:**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) mehr als 3,6 Mio. Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen und damit das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Er betreut und koordiniert darüber hinaus das Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) mit 130 Standorten in 90 Ländern weltweit.

**Zusammenfassung:**

Der DIHK regt an, die Konsultationsleitlinien auf die Beteiligung von Stakeholdern in späteren Verfahrensstadien auszudehnen sowie die Einholung der ausgewogenen Expertise öffentlich-rechtlicher Kammerorganisationen, z. B. im Rahmen von Stakeholder-Treffen, Workshops oder Konferenzen, aufzunehmen. Die Leitlinien sollten bei der Ermittlung der Zielgruppen einen breiten Ansatz verfolgen und sog. „targeted consultations“ nur im Ausnahmefall einsetzen. Die Kommission würde mehr Interessenträger dazu gewinnen, an Konsultationen teilzunehmen, wenn sie ausreichend Zeit für die Beantwortung geben würde, sämtliche Sprachfassungen von Anfang an zur Verfügung stellen und in ihren Papieren allgemeinverständlicher formulieren würde. Ferner sollte sie ihre Fragen so formulieren, dass sie offen für jede mögliche Antwort sind, sie sollte den Stakeholdern nach der Auswertung Feedback geben und die Konsultationen technisch einfach handhabbar gestalten. Die IHK-Organisation sieht insbesondere in den Stakeholder-Konferenzen und den Expert Groups sinnvolle Hilfsmittel zur Evaluierung der beteiligten Interessen, sofern die Teilnehmer auch für die Gruppen der Betroffenen repräsentativ sind. Schließlich sollten Stellungnahmen von Organisationen, die zahlreiche Mitglieder vertreten, entsprechend ihrer Größe gewichtet werden.

**Vorbemerkung:**

Der DIHK bewertet es positiv, dass die Kommission den Dialog mit den Interessengruppen verbessern möchte. Im Namen der IHK-Organisation beteiligt sich der DIHK regelmäßig an EU-Konsultationen mit dem Ziel, qualitativ hervorragende und praktisch umsetzbare Rechtsvorschriften, die zudem über die nötige Akzeptanz in der Wirtschaft verfügen, mitzuentwickeln.

Dass die Kommission regelmäßig Konsultationen durchführt, halten wir für richtig. Denn gerade praktische Fragen und Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten kann die Kommission unter Umständen nicht ausreichend einschätzen. Auch zur Vermeidung bürokratischen Aufwands im Sinne einer a priori besseren Rechtsetzung ist die Einbeziehung der Betroffenen sinnvoll. Der DIHK greift bei seiner Antwort auf seine langjährige Erfahrung mit Konsultationsverfahren sowie die Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Ministerien und anderen Behörden zurück.

**1. Decken die Leitlinien für die Konsultation von Interessenträgern alle wesentlichen Aspekte ab? Sollte auf bestimmte Aspekte genauer oder umfassender eingegangen werden?**

Die Leitlinien decken zahlreiche wichtige Aspekte ab. Zu wenig wird allerdings auf die Beteiligung von Stakeholdern in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen. Auch bei der Einholung von Expertise seitens der Kommission sind Verbesserungen möglich. Im Einzelnen:

**Beteiligung in späteren Verfahrensstadien:** Wichtig ist nicht nur die Konsultation von Interessenträgern bei der Vorbereitung von Kommissionsentwürfen, sondern auch zu späteren Zeitpunkten im Gesetzgebungsverfahren. Oft kommen in der Debatte im Parlament oder im Rat neue Aspekte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf, zu denen sich die Stakeholder dann nicht mehr äußern können, etwa im Fall der Frauenquote durch die zeitweise im Parlament geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Sanktionen. Auch insofern muss für Stakeholder die Möglichkeit bestehen, Einschätzungen zu äußern, die in den Gesetzgebungsprozess einfließen können.

Hierfür ist mehr Transparenz über den Verlauf des Gesetzgebungsprozesses und die Einbringung von Änderungsvorschlägen notwendig, insbesondere im Trilogverfahren. Durch den begrenzten Teilnehmerkreis bei Trilogverhandlungen wird ein öffentlicher Austausch zwischen den Institutionen und damit auch die Einbringung von Expertise von außen bislang verhindert. Dieses Verfahren sollte deshalb auf Fälle mit besonderer Eilbedürftigkeit beschränkt sein.

Auch in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens müssen die Fristen zur Bewertung ausreichend lang sein, insbesondere wenn es sich um substantiell weit reichende Änderungen handelt, zu denen seitens der Interessenträger noch die Mitglieder – im Falle der IHK-Organisation die Mitgliedsunternehmen – befragt werden müssen. Bei wichtigen neuen Aspekten sollte eine weitere Konsultation in Erwägung gezogen werden, zur Beschleunigung ggf. zeitlich stärker beschränkt oder nur in den drei Arbeitssprachen bzw. in sehr eiligen Fällen evtl. nur auf Englisch.

**Einholung von Expertise:** Eine Alternative zur offenen Konsultation ist für die Kommission die Einholung von externer Expertise (S. 4, Annex 1 b), S. 26 ff.). Es ist wichtig, dass die Kommission von der Möglichkeit, Stakeholder-Treffen, Workshops oder Konferenzen durchzuführen und Expertengruppen einzuberufen, angemessen Gebrauch macht.

Dabei sollte die Kommission darauf achten, v. a. jene Stakeholder einzuladen, die eine besondere Expertise, ausreichend Legitimation und einen hohen Repräsentationsgrad aufweisen. Insofern bieten wir als öffentlich-rechtliche Kammerorganisation, die als mit großem Sachverstand und Erfahrungsschatz ausgestattete Vertretung eines großen Teils der deutschen gewerblichen Wirtschaft fungiert, die enge Zusammenarbeit mit der Kommission an. Die Organisationsstruktur von IHKs und DIHK bietet Gewähr für eine Einschätzung, die keine Partikularinteressen vertritt, sondern die unterschiedlichen Interessen der gewerblichen Wirtschaft in ihren Einschätzungen und Stellungnahmen zum Ausgleich bringt. Da die Kommission nach dem Gemeinschaftsinteresse („community“ interest) sucht, kann die Einbeziehung der europäischen Kammerorganisationen generell von Interesse sein.

## **2. Erleichtern die Leitlinien die Ermittlung der richtigen Zielgruppen? Falls nicht, welche Verbesserungen schlagen Sie vor?**

Ja, die Leitlinien geben klare Hinweise, wie die richtigen Zielgruppen ermittelt werden sollen. Dabei verfolgt die Kommission einen sehr breiten Ansatz, den wir unterstützen. In der Praxis wird diesem Ansatz aber nicht immer genüge getan. So werden manchmal explizit nur die Sozialpartner im Rahmen einer „targeted consultation“ befragt, obwohl auch Unternehmensinteressen betroffen sind. In diesem Fall würde sich der DIHK – der kein Sozialpartner ist – gerne einbringen. Wir unterstützen daher den Ansatz der Kommission (Nr. 1.6.2, S. 12), die „targeted consultations“ nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen einzusetzen.

## **3. Meistens nehmen enttäuschend wenige Interessenträger an den Befragungen teil. Wie kann die Kommission das ändern? Wie können wir unterrepräsentierte Gruppen besser erreichen und ihnen helfen, sich zu komplexen Problemen zu äußern?**

Konsultationen sollten nutzerfreundlicher als bisher gestaltet werden. Wichtige Voraussetzungen für eine intensivere Teilnahme sind die zeitnahe Veröffentlichung in den nationalen Sprachfassungen sowie die Gewährung angemessener Fristen, die eine Befragung der von den Kammern vertretenen Mitgliedsunternehmen ermöglichen. Die Problemstellungen und Fragen sollten dabei praxisnah und allgemeinverständlich formuliert sein. Außerdem muss eine Konsultation auch offene Fragen verwenden. Bei der Auswertung ist es wichtig, dass die Kommission die Beiträge der Teilnehmer

nachvollziehbar berücksichtigt. Wenn wichtige Aspekte nicht aufgenommen oder besonders stark diskutierte Probleme nicht überarbeitet werden, sollte dies begründet werden. Technisch sollte die Konsultation einfach handhabbar sein. Im Einzelnen:

**Ausreichend Zeit:** Nach dem Leitlinienentwurf soll den Teilnehmern ausreichend Zeit für ihre Antwort gegeben werden (Nr. 1.5, S. 6; Nr. 1.6.3, S. 13, Annex 1 b), S. 25). Gerade für Organisationen wie die Kammern, die den Sachverstand der Unternehmen einbeziehen, ist dies zwingend erforderlich. Zwölf Wochen sind mindestens nötig, gerade bei umfangreicheren Texten oder bedeutenderen Themen auch mehr, wie sechs Monate bei der Evaluation der EU-2020-Strategie. Von der Verkürzungsmöglichkeit auf acht Wochen sollte nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Rahmen der Beihilferechtsreform wurde dies nicht beachtet, sodass die Beteiligung vieler Betroffener nicht möglich war. Fristen sind zu verlängern, wenn in die Konsultationsphase allgemeine Feiertage und Ferienzeiten fallen, etwa um Ostern und Weihnachten, und während der Sommerzeit. Während dieser Zeiten ist es äußerst schwierig, Rückmeldungen aus den Unternehmen zu bekommen. Gerade in diesem Sommer wurden viele und wichtige Konsultationen veröffentlicht - die zur Verfügung stehende Zeit der Beteiligung wurde dadurch von vorneherein verkürzt.

**Sprachfassungen:** Während bei Gesetzgebungsverfahren die Kommissionsentwürfe grundsätzlich in allen Amtssprachen gleichzeitig veröffentlicht werden, werden bei Entwürfen für Kommissionsverordnungen oder Mitteilungen die anderen Sprachfassungen erst später oder gar nicht veröffentlicht. Im Rahmen der Beihilferechtsreform wurden andere Sprachfassungen zum Teil erst kurz vor Fristenende veröffentlicht. Auch die Übersetzung der Konsultation zum Investitionsschutzkapitel im TTIP dauerte zu lange. Auf die telefonische Anfrage bei der zuständigen Unit der DG Trade, wann die deutsche Fassung zu erwarten sei, erhielten wir eine falsche Auskunft. Selbst im Rahmen der vorliegenden Stakeholder-Konsultation zur Verbesserung der Konsultationsverfahren wurde der Leitlinien-Entwurf nur auf Englisch veröffentlicht. Die Kommission begründet dies damit, dass die Übersetzungsmöglichkeiten begrenzt seien (Nr. 1.6.2., S. 12).

Für die Betroffenen ist die Arbeit mit einer muttersprachlichen Fassung der Konsultation extrem wichtig. Lediglich diese ermöglicht es, Nuancen in der Formulierung richtig zu verstehen und ihnen gerecht zu werden. Gerade bei Gesetzgebungsvorschlägen ist dies äußerst wichtig, da sich hieran gravierende Folgen knüpfen können.

Die Veröffentlichung nur auf Englisch erschwert eine angemessene Beteiligung von Mitgliedern unserer Organisation und erhöht generell den Arbeits- und Zeitaufwand der Stakeholder durch die Notwendigkeit, Übersetzungen für die Mitglieder selbst anzufertigen. Leistungen des Übersetzungsdienstes der Kommission werden somit auf die Stakeholder verlagert. Ressourcen werden

gebunden - und das oft ohne Notwendigkeit, da später die deutschen Versionen doch noch erscheinen.

Idealerweise sollten alle Sprachfassungen von Anfang an gemeinsam veröffentlicht werden. Auch bei sehr eiligen Vorhaben sollte von Beginn an zumindest in die drei Arbeitssprachen übersetzt werden. In jedem Fall sollte künftig eine bessere Abstimmung mit den Kapazitäten des Übersetzungsdienstes erfolgen, um für die Stakeholder transparent zu machen, in welcher Sprachfassung die Konsultationsdokumente wann verfügbar sein werden. Eine Beschränkung nur auf die englische Fassung kann allenfalls in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens in Einzelfällen zur Beschleunigung gerechtfertigt sein.

**Allgemeinverständliche Formulierungen:** Die Kommission sollte bei der Erarbeitung der Fragebögen sowie der Hintergrundinformationen für die Stakeholder auf eine zu technische Sprache verzichten. Die in Brüssel gebräuchliche Fachsprache ist gerade für Vertreter mittelständischer Unternehmen, die die IHK-Organisation schwerpunktmäßig befragt, oft unverständlich.

**Feedback nach Auswertung:** Für Stakeholder ist häufig nicht deutlich, inwiefern die Ergebnisse der Konsultation bei der Ausarbeitung von Gesetzen berücksichtigt werden. Das vermindert die Bereitschaft zur Mitwirkung. Der Leitlinienentwurf verlangt „adequate feedback“ (Nr. 1.5, S. 6) einerseits in Form eines „summary report“ und andererseits in Form einer Begründung der gewählten Optionen (Nr. 1.7.3, S. 16; Nr. 1.8.2, S. 19 f.).

Diese Vorgabe erfüllt die Kommission bislang nicht: Der vorgeschriebene „summary report“ wird nicht immer verfasst, ebenso wenig wird Feedback gegeben, etwa im Rahmen der Beihilferechtsreform. Hier blieb für die Stakeholder unklar, warum bestimmte Regelungen trotz starker Kritik aus der beihilferechtlichen Praxis unverändert Bestand hatten. Da weder die Rechtsakte noch die Leitlinien eine Begründung für die Auswahl unterschiedlicher Optionen enthalten und die Erwägungsgründe nur sehr wenig Rückschlüsse erlauben, bleibt die Politik der Kommission in solchen Fällen schwer durchschaubar und gefährdet damit auch ihre Akzeptanz. Werden entscheidende Kritikpunkte, die vielfach vorgetragen wurden, nicht aufgenommen, gewinnt man den Eindruck, dass die Konsultationsbeiträge nicht gelesen wurden. Beispielsweise wurden unsere Anregungen und Kritikpunkte im Rahmen der Konsultation zum Investitionsschutzkapitel in TTIP in Bezug auf das CETA-Abkommen nicht aufgegriffen, ohne dies zu begründen, obwohl die Kommission den CETA-Entwurf zur Grundlage der TTIP-Konsultation gemacht hatte – CETA also hinsichtlich des Investitionsschutzes als Vorbild für TTIP gelten soll. Die Argumente der Kritiker sind daher auf CETA übertragbar. Dadurch entsteht der Eindruck, dass intern bereits eine Entscheidung vorlag und die Konsultation nur pro



forma erfolgte. Ein verpflichtender „summary report“, der begründet, warum einige Anregungen aufgegriffen wurden und andere nicht, ist daher sehr wichtig.

Aus den Leitlinien wird nicht klar, wie die Rückmeldungen gewichtet werden. Die Äußerung einer Einzelperson kann nicht mit Stellungnahmen von Verbänden mit tausenden Mitgliedern, von öffentlich-rechtlichen Kammerorganisationen oder regionalen Gebietskörperschaften gleichgestellt werden. Zur Verbesserung der Transparenz sollten zahlenbasierte Auswertungen insofern nach den Kategorien der Interessenträger (z. B. Verbraucherverband, Wirtschaftsverband, Privatperson) und ggf. auch der Art der vertretenen Interessen (z. B. Nahrungsmittel, Maschinenbau) aufgeschlüsselt werden. Die Interessen der Stakeholder würden besser abgebildet, wenn Stellungnahmen von Organisationen, die zahlreiche Mitglieder vertreten, entsprechend ihrer Größe gewichtet würden. Wir regen die Einführung eines aus der Größe der Organisationen abgeleiteten Schlüssels für die Gewichtung von Stellungnahmen an.

Die Länge eines „summary report“ sollte von Art und Umfang des Rechtsakts abhängen. Eine Seitenzahlbegrenzung ist nicht sinnvoll, da der Report von interessierten Stakeholdern unabhängig von seiner Länge gelesen wird, jedoch sollte er nur so lange wie nötig sein. Darüber hinaus sollten in Bezug auf wichtige Aspekte eines Rechtsakts erklärt werden, warum Kritik nicht aufgegriffen und Alternativen nicht genutzt wurden. Diese Argumentation könnte später für die Interpretation der Rechtsakte Bedeutung erlangen.

Eine umfassende Information der Stakeholder über die Ergebnisse einer Konsultation trägt maßgeblich dazu bei, die Akzeptanz des Konsultationsprozesses zu verbessern und das Interesse an der Beteiligung an künftigen Konsultationen zu stärken. Hier wäre es wichtig, dass die Konsultationsteilnehmer aktiv über die Ergebnisse der Konsultation informiert werden. Das Feedback sollte sich also nicht auf die bloße Veröffentlichung der Teilnehmerbeiträge und Auswertungen auf der Konsultationsseite beschränken. Teilnehmer sollten automatisch informiert werden, dass die Ergebnisse verfügbar sind, z. B. durch einen E-Mail-Alert der Konsultationsseite.

**Offenheit der Fragen:** Schließlich ermutigt es Konsultationsteilnehmer, wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die in der öffentlichen Debatte sehr umstritten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Konsultation zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen von TTIP. Die strittigste Frage des „ob“ wurde gar nicht gestellt und konnte nur in sehr kurzem Umfang mit stark begrenzter Zeichenzahl unter allgemeinen und ergänzenden Hinweisen am Ende geäußert werden. Dies wurde den Zweifeln an der Notwendigkeit und der Sinnhaftigkeit eines Investitionsschutzkapitels und der öffentlichen Debatte darüber nicht gerecht. Gerade die kritischen Fragen gehören aus unserer Sicht an den Anfang einer Konsultation.

Bei manchen Fragestellungen, wie z. B. im Rahmen der Harmonisierung der Exportkontrolle, drängt sich zudem der Eindruck auf, dass sich die Kommission eine bestimmte Antwort wünscht, sie also bereits eine Meinung zu einer Frage hat und Gegenmeinungen von vorneherein abwehren will.

Konsultationen sollen laut dem Leitlinienentwurf nur dort erfolgen, wo eine Beeinflussung des politischen Prozesses noch möglich ist (Nr. 1.6, S. 8). Dies widerspricht jedoch dem an anderer Stelle selbst gesetzten Ziel der Kommission, auch kritische Beiträge aufzugreifen, um mögliche Alternativen bereits in einem frühen Stadium zu identifizieren und auf die Bedürfnisse und Erwartungen zugeschnittene Maßnahmen zu entwickeln (S. 4). Außerdem stellt dies die in Art. 11 EUV vorgesehene demokratische Partizipation durch Beteiligung der Betroffenen grundlegend in Frage.

Die Kommission sollte daher solche Aspekte, die sich im Rahmen der Konsultation oder in der allgemeinen politischen Debatte als besonders umstritten herausstellen, trotz interner politischer Festlegung noch einmal überdenken und gerade hier die Diskussion weiter vertiefen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Kommission in ihren Umfragen und Konsultationen stets die Möglichkeit gibt, einen Rechtsakt grundlegend in Frage zu stellen.

Im Ergebnis sollte die Kommission wesentlich offener als bisher an Konsultationen herangehen. In Fragebögen sollte ausreichend Platz für abweichende Meinungen vorhanden sein. Zeichenbegrenzungen (vgl. Annex Nr. 1 b), S. 25) sollten nicht zu restriktiv ausfallen. Fragen dürfen nicht einseitig gestellt werden. Fragen, die nur in eine bestimmte Richtung gehen und keinen Raum lassen, die aus Sicht des Interessenträgers wichtigen Punkte anzusprechen, tragen auch dazu bei, dass ein Interessenträger sich gar nicht erst an der Konsultation beteiligt. Im Übrigen sind präzise Fragestellungen hilfreich für die Teilnehmer.

**Technische Aspekte:** Bei (elektronischen) Fragebögen sollte auch immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen unbeantwortet zu lassen oder eine neutrale Position zu beziehen. Nicht immer sind alle Aspekte für jeden Stakeholder relevant oder sind entsprechende Positionen vorhanden. Ein Beispiel dafür ist die aktuelle Konsultation zum Small Business Act. Auch sollten keine Fragen kombiniert werden, die unterschiedliche Aspekte behandeln (siehe ebenfalls Konsultation zum Small Business Act). So wird z.B. abgefragt, ob lokale Stakeholder beim EEN einbezogen werden und die Dienstleistungen des EEN ausgeweitet werden sollen. Es ist nicht möglich, diese Frage in unterschiedliche Richtungen zu beantworten, was durchaus eine Option ist.

Bei manchen Konsultationen ist es nicht möglich, die Fragen auszudrucken. Das behindert die Weiterleitung der Konsultation an die Mitglieder. Die Antworten auf Konsultationen sollten technisch einfach einzutragen sein. Für Stakeholder, die mit einem digitalen Fragebogen nicht zurecht kom-

men, sollte es stets möglich sein, die Antworten in einem Dokument als E-Mail-Anhang an die Kommission zu senden.

**4. Gibt es zu viele Konsultationen, so dass Sie als Interessenträger nur schwer entscheiden können, welche wichtig und welche weniger wichtig sind?**

Nein, es gibt nicht zu viele Konsultationen. Zu allen relevanten Gesetzgebungsvorhaben, aber auch, wenn die Kommission Mitteilungen herausgibt, die für Bürger und Unternehmen von Bedeutung sind oder grundlegend neue Entwicklungen anstoßen, ist zwingend eine Konsultation durchzuführen. Jede Organisation kann, wenn die Kapazitäten nicht ausreichen, auswählen, an welchen Konsultationen sie sich beteiligt.

Gerade bei mehreren Konsultationen im selben Rechtsgebiet ist jedoch darauf zu achten, dass die Bearbeitungszeiträume einander nicht überlappen. Das Verfahren ist dann ggf. durch längere Fristen zu strecken. Im Rahmen der Beihilferechtsreform etwa kamen zu viele Konsultationen in zu kurzem Abstand mit zu kurzen Fristen. Zusätzlich zur englischen wurden die weiteren Sprachfassungen zum Teil zu spät veröffentlicht. Dies erhöht nicht nur den Arbeitsaufwand für alle Stakeholder, sondern erschwert den Mitgliederorganisationen auch eine angemessene Beteiligung ihrer Mitglieder.

**5. Sollten die Leitlinien darauf eingehen und erläutern, wo die Grenzen von Konsultationen liegen?**

K. A.

**6. Geben die Leitlinien genügend Hilfestellung bei der Analyse der Ergebnisse, der Bewertung der Repräsentativität der Befragten und der Formulierung von Rückmeldungen an die Konsultationsteilnehmer? Falls nicht, wie könnten sie verbessert werden?**

Siehe unsere Antwort zu Frage 3, „Feedback nach Auswertung“.

**7. Sind Sie mit der Abfolge der verschiedenen Konsultationsschritte (1–10) einverstanden? Oder fallen Ihnen noch weitere Schritte ein?**

Ja, die Konsultationsschritte sind logisch aufgebaut. Es sollte ferner die Beteiligung in späteren Verfahrensstadien aufgenommen werden, siehe unsere Antwort zu Frage 1.



**8. Finden Sie die für Konsultationen angebotenen Hilfsmittel ausreichend oder sind Ihnen noch andere bekannt, auf die in den Leitlinien Bezug genommen werden könnte?**

Die IHK-Organisation befürwortet bei den Hilfsmitteln insbesondere die Stakeholder-Konferenzen. Der Austausch mit Vertretern aus anderen Mitgliedstaaten in diesem Rahmen ist anregend und fruchtbar. Dabei sollte die Zusammensetzung der Panels nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Derzeit ist unklar, inwieweit die Diskussteilnehmer repräsentativ für verschiedene Gruppen von Stakeholdern sind. Die Meinungsbildung darf nicht durch die Zusammensetzung der Panels gelenkt werden. Wir regen an, im Anschluss an eine Konsultation künftig regelmäßig eine Stakeholder-Konferenz anzubieten und die Panels entsprechend den an der Konsultation teilnehmenden Stakeholdergruppen zu besetzen.

Auch Expert Groups haben sich für die Begleitung der Gesetzgebung als sinnvoll erwiesen. Allerdings ist von den Stakeholdern zu viel Arbeit zu leisten und die Diskussionen in der Gruppe sind nicht immer zielführend. Es sollte bei den Expert Groups mehr Wert auf Transparenz bei der Teilnehmerauswahl gelegt werden, insbesondere sollten die Experten repräsentativ für die wichtigsten Gruppen von Betroffenen sein.

Darüber hinaus muss die Kommission ausreichend Zeit für solche Veranstaltungen einräumen. Da regelmäßig grundlegende und/oder komplexe Fragestellungen im Raum stehen, kann eine solche Veranstaltung nicht in wenigen Stunden durchgeführt werden. Wichtig ist zudem ein langfristiger Austausch, etwa wenn Änderungen am ursprünglichen Entwurf erfolgen sowie in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens.

**9. Haben Sie weitere Anmerkungen oder Vorschläge dazu, wie diese Leitlinien so umfassend und klar wie möglich gestaltet werden könnten?**

**Allgemeine Anmerkung zur Rolle der Kammerorganisation im Rahmen von Konsultationen:**

Die IHK-Organisation möchte für die EU-Kommission ein relevanter Partner sein. Allgemein definiert die Kommission als relevante Stakeholder die Zielgruppen, die von den Regelungen betroffen sein werden, die in die Umsetzung eingebunden sind, die ein besonderes Interesse, Kenntnisse und Erfahrung haben sowie diejenigen, die eine Lösung unterstützen oder blockieren können (Nr. 1.6.1, S. 9). Alle diese Punkte kommen bei der IHK-Organisation im Rahmen zahlreiche Konsultationen zum Tragen:

Sie vertritt kleine, mittlere und große Unternehmen aller Sektoren in Deutschland, dem größten und wirtschaftsstärksten Mitgliedstaat der Union. Es gibt Mitglieder aus allen Stufen der Wertschöpf-

fungskette. Insgesamt sind es ca. 3,6 Mio. Unternehmen. Sie sind potenziell von den Regelungen der EU betroffen, insbesondere, wenn es um Binnenmarkt-, Wirtschafts-, Gesellschafts-, Umwelt- und Verbraucherrecht geht. Als Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung verfügen die IHKs durch ihre regionale Verwurzelung und die Mitgliedschaft von Unternehmen aller Größen und Sektoren – gerade auch der kleinen und mittleren – über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf der Basis des Sachverstands der Unternehmen. Der DIHK als Dachorganisation verfügt entsprechend über eine alle wirtschaftsrelevanten Themen umfassende Expertise. Bei der Suche nach KMU für Umfragen oder SME-Panels (vgl. Annex 1 b), S. 31) kann die IHK-Organisation als Ansprechpartner und Vermittler wirken. In Verbindung mit dem KMU-Test können die IHKs außerdem wertvolle Hilfestellung geben.

Darüber hinaus sind die Kammern selbst in die Umsetzung z.B. von Binnenmarktrecht und EU-Förderprogrammen eingebunden, etwa als einheitlicher Ansprechpartner im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie oder bei der Beratung von Existenzgründern. Vor allem bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind die Kammern – auch in Kooperation mit ihren Partnern etwa in Spanien, Griechenland oder Italien – bereits stark engagiert.

Über die fachliche Expertise hinaus vertreten die IHKs als öffentlich-rechtliche Kammern durch die gesetzliche Mitgliedschaft das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft. Unterschiedliche Interessen werden bei der Erarbeitung von Positionen zum Ausgleich gebracht. Die Stellungnahmen sind daher bereits abgewogen (vgl. Nr. 1.6.1 3), S. 11). Expertise, Legitimation und Anzahl der vertretenen Mitgliedsunternehmen sollten bei der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen einbezogen werden. Ebenso sollte dies bei der Zusammensetzung von Expertengruppen oder Stakeholder-Workshops (vgl. Nr. 1.6.1 3), S. 11) sowie der Auswahl von Stakeholdern für zielgerichtete Konsultationen (Nr. 1.6.2, S. 12) berücksichtigt werden

**Trennung von Meinungen und Fakten:** Die Leitlinien nennen als Ziele von Konsultationen erstens die Sammlung von Ideen und Meinungen, zweitens die Gewinnung von Daten und Fakten und drittens die Überprüfung von Ideen und Analysen. Die Leitlinien sehen dabei eine Trennung von „subjektiven“ Meinungen und „objektiven“ Fakten und Daten vor (S. 8). Es erscheint uns fraglich, ob eine solche scharfe Unterscheidung möglich ist. Wenn die IHK-Organisation die Einschätzung ihrer Mitgliedsunternehmen in Form einer Stellungnahme zusammenfasst, ergibt sich daraus einerseits bereits ein objektiver Überblick über die Situation der Unternehmen in Deutschland. Stellungnahmen, in denen die Bedürfnisse, Probleme und Sorgen der Unternehmen in Deutschland dargestellt werden, dürfen nicht als rein subjektive Meinungen angesehen und Meinungsäußerungen von Einzelpersonen oder Partikularinteressen gleichgestellt werden. Zum anderen reichen Daten für sich oftmals nicht aus, um eine Situation einzuschätzen. Sie bedürfen auch der Bewertung, Erläuterung

und Einordnung in den Kontext. Soweit der DIHK als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland befragt und um die Übermittlung von Daten gebeten wird, bemühen wir uns daher stets um eine Einordnung dieser Daten.

**Anwendung auf Konsultationen von Europäischem Parlament und Rat:** Auch das Europäische Parlament und der Rat sollten zu Konsultationen während des Gesetzgebungsprozesses aufrufen, damit die Stakeholder auf Änderungen, die an dem Ausgangsdokument vorgenommen werden, reagieren können. Die Kommission sollte sich dafür einsetzen, dass die Leitlinien von den beiden Institutionen übernommen werden.

**Ansprechpartnerinnen:**

Dr. Ulrike Beland

Bereich Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Innovation

Leiterin des Referats Koordination wirtschaftspolitischer Positionen, Bürokratieabbau

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Telefon 030 20308-1503

Fax 030 20308-1555

[beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de)

RAin Dr. Bettina Wurster

Bereich Recht

Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht,

Deutsches und Internationales Handelsrecht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Vertretung bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts | B - 1000 Brüssel

Tel.: 0032-2-286-1663

[wurster.bettina@dihk.de](mailto:wurster.bettina@dihk.de)